

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1976	Nummer 82
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	24. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Richtlinien für die Anerkennung von Beratungsstellen, beratenden Ärzten und Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nach dem Fünfzehnten Strafrechtsände- rungsgesetz	1536

I.

2128

**Vorläufige Richtlinien
für die Anerkennung von Beratungsstellen,
beratenden Ärzten und Zulassung von Einrichtungen
zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs
nach dem Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 6. 1976 - VI A 3 - 0300.4

Das Fünfzehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) ist am 21. Juni 1976 in Kraft getreten.

Das Gesetz läßt den straflosen Abbruch der Schwangerschaft außer bei der medizinischen Indikation auch bei Konfliktsituationen zu, die durch eine zu erwartende schwerwiegende Gesundheitsschädigung des Kindes, eine an der Schwangeren begangene rechtswidrige Tat nach den §§ 176-179 StGB oder eine soziale Notlage ausgelöst werden können und die durch eine andere, für die Schwangere zumutbare Weise nicht abzuwenden sind.

Vor einem solchen Eingriff sollen jedoch alle Möglichkeiten öffentlicher und privater Hilfen genutzt werden, die eine Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Schwangere ist daher verpflichtet, sich mindestens 3 Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater zu wenden. Außerdem muß sie von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten werden.

Der Begriff „beraten“ weist stärker als die im früheren Gesetzesentwurf gebrauchte Formulierung „unterrichten“ darauf hin, daß die Beratung sich nicht auf bloße Information beschränken soll.

Die Beratung soll aus diesem Grunde auch dazu dienen, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und Hilfen mit dem Ziel der Erhaltung werdenden Lebens anzubieten. Sie hat auf die konkrete Situation der Frau einzugehen und deren gesamte Lebensverhältnisse, insbesondere in persönlicher, familiärer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu berücksichtigen.

Sie hat zu verdeutlichen, daß der Abbruch der Schwangerschaft in jedem Fall nur als Notlösung und nicht als Methode der Geburtenregelung zu betrachten ist.

Die erforderlichen landesrechtlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten nach dem Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetz werden in Kürze durch Rechtsverordnung getroffen.

Bis dahin ist gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 190), - SGV. NW. 2005 - der Regierungspräsident zuständige Stelle für die Anerkennung von Beratungsstellen und einzelnen in sozialen Fragen beratenden Ärzten sowie für die Zulassung von Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch.

Da praktische Erfahrungen noch nicht vorliegen, gelten folgende vorläufige Richtlinien:

1. Beratungsstellen

1.1 Träger

Als Träger anerennungsfähiger Beratungsstellen kommen in erster Linie solche Institutionen in Betracht, die sich von ihrer Aufgabenstellung her schon mit Schwangerschafts- und allgemeiner Sozialberatung befassen. Dies sind insbesondere kommunale Gesundheits-, Jugend- und Sozialämter, kirchliche Träger, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Landesverband der PRO FAMILIA. Es wird erwartet, daß sich auch Ehe- und Lebensberatungsstellen, Beratungsstellen für Familienplanung und Mütter und Jugendberatungsstellen dieser Aufgabe annehmen.

1.2 Anforderungen an Beratungsstellen

Für die Anerkennung von Beratungsstellen gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

1.2.1 Die in der Beratungsstelle tätigen Personen müssen über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfsmöglichkeiten verfügen und nach ihren Fähigkeiten und

Erfahrungen für Konfliktberatungen geeignet sein (berufserfahrene Sozialarbeiter, Psychologen, Ärzte oder andere sozialerfahrene Personen).

1.2.2 Die Beratungsstelle muß örtlich bekannt gemacht und an mindestens einem Wochentag geöffnet sein.

1.2.3 Ein Telefondienst muß Schwangeren an allen Wochentagen die Kontaktaufnahme ermöglichen.

1.2.4 Die Beratungsstelle muß bereit sein, eine Bescheinigung über die erfolgte Beratung auszustellen oder dem den Schwangerschaftsabbruch durchführenden Arzt auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen, ob eine Beratung stattgefunden hat.

1.2.5 Die Beratung hat gebührenfrei zu erfolgen.

1.3 Antragstellung

Formlose Anträge für die Anerkennung von Beratungsstellen sind mit Angaben zu 1.2 dem Regierungspräsidenten über die kreisfreien Städte und Kreise mit Stellungnahme des Gesundheits- oder Jugend- oder Sozialamtes vorzulegen.

1.4 Sonderregelungen

1.4.1 Die in kirchlicher Trägerschaft stehenden Beratungsstellen werden von den dafür zuständigen kirchlichen Stellen anerkannt. Sie bedürfen nicht der Anerkennung staatlicher Behörden.

1.4.2 Bis zur endgültigen Regelung gelten ohne besonderen Antrag als anerkannt:

die mit Förderung von Bund und Land im Rahmen des Modellprogramms zur Beratung Schwangerer arbeitenden Beratungsstellen,

Ehe- und Lebensberatungsstellen, die gemäß RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 2. 1975 (SMBl. NW. 21630) gefördert werden, soweit für deren Anerkennung nicht die Kirchen (Nr. 1.4.1) zuständig sind,

Beratungsstellen für die Familienplanung gemäß RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1969 (SMBl. NW. 2128),

Beratungsstellen für Schwangere der kommunalen Gesundheits-, Jugend- und Sozialämter.

1.4.3 Die z. Z. bestehenden Beratungsstellen für Schwangere sind entsprechend den Angaben der kreisfreien Städte und Kreise auf meine Anfrage vom 14. 1. 1975 aufgeführt (s. Anlage).

Anlage

Soweit für sie nicht die Sonderregelung 1.4.1 in Betracht kommt, gelten sie gemäß 1.4.2 als vorläufig anerkannt.

1.5 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung wird widerrufen, wenn die unter 1.2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Beratungsstellen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

2. Soziale Beratung durch Ärzte

2.1 Auswahl des beratenden Arztes

Nach § 218b Abs. 2 StGB kann die soziale Beratung auch erfolgen durch einen Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt. Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

2.1.1 Der Arzt muß als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle mit der Beratung betraut sein (§ 218b Abs. 2 Buchstabe a). Unter diesen Umständen ist eine persönliche Anerkennung nicht erforderlich, oder

2.1.2 der Arzt muß von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts als Berater anerkannt sein (§ 218b Abs. 2 Buchstabe b). Anerkennende Stelle ist bis zur endgültigen Regelung der Regierungspräsident.

2.1.3 Der Arzt kann sich auch durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle oder einer Sozialbehörde oder auf andere geeignete Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichten (§ 218b Abs. 2 Buchstabe c). Eine besondere Anerkennung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die letztere Möglichkeit, die auf jede konkrete Mindestanforderung verzichtet, soll dazu beitragen, Lücken im Beratungsangebot zu überbrücken.

2.2 Mindestanforderungen für die Anerkennung eines beratenden Arztes gemäß Nr. 2.1.2

2.2.1 Der in sozialen Fragen beratende Arzt muß über eine mindestens 2jährige Berufserfahrung verfügen. Zum Nachweis der Sachkunde für die Beratung über soziale Hilfen genügt die Teilnahme an wenigstens einem ganztägigen Seminar für beratende Ärzte oder die Mitarbeit in einer öffentlich geförderten Beratungsstelle von mindestens 6monatiger Dauer.

2.2.2 Über die erfolgte Beratung ist der Schwangeren eine Bescheinigung auszustellen.

2.3 Antragstellung

Formlose Anträge sind dem Regierungspräsidenten über das zuständige Gesundheitsamt zuzuleiten.

3. Für den Schwangerschaftsabbruch zugelassene Einrichtungen

3.1 Krankenhäuser einschließlich Privatkliniken bedürfen auch bei ambulanten Eingriffen keiner besonderen Anerkennung. Bettenkapazität und Bettennutzung in gynäkologischen Kliniken, Krankenhäusern und Abteilungen in NW lassen z. Z. erwarten, daß zusätzliche Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch nicht erforderlich werden.

Gleichwohl können auch Praxen niedergelassener Ärzte, insbesondere Gemeinschaftspraxen zugelassen werden.

In ärztlichen Praxen soll jedoch nach einhelliger fachlicher Ansicht der Eingriff nur bis zur 8. Schwangerschaftswoche, gerechnet vom Zeitpunkt der Empfängnis, durchgeführt werden.

Auf die Verpflichtung der Krankenhäuser zur Zusam-

menarbeit mit den niedergelassenen Ärzten und den sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäß § 6 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2128) wird verwiesen.

3.2 Anforderungen an Einrichtungen

3.2.1 Der den Eingriff vornehmende Arzt muß in der Frauenheilkunde erfahren und mit den nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft angezeigten Methoden des Schwangerschaftsabbruchs vertraut sein. Ferner muß ihm eine Assistenzkraft (Krankenschwester, Arzthelferin) zur Verfügung stehen.

Wird der Eingriff in Allgemeinnarkose durchgeführt, muß ein in der Narkosetechnik erfahrener Arzt zugezogen werden.

3.2.2 Die Einrichtung muß über apparative Ausstattung und Medikamente verfügen, die zur Wiederbelebung und zur Behandlung von Komplikationen der Atmung erforderlich sind. Dies schließt die Möglichkeit der künstlichen Beatmung ein. Ebenso müssen Herz- und Kreislaufbehandlung und die intravenöse Verabreichung von Blutersatzmitteln und sonstigen Medikamenten gewährleistet sein.

3.2.3 Ein Ruheraum für die Frau muß zur Nachbehandlung nach dem Eingriff zur Verfügung stehen.

3.2.4 Der den Eingriff durchführende Arzt hat eine kontinuierliche ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, die sofortige Hilfe bei Komplikationen gewährleistet. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit einem geeigneten Krankenhaus mit der Möglichkeit stationärer Einweisung in Notfällen.

3.3 Antragstellung

Anträge auf die Zulassung von Einrichtungen mit Angaben zu 3.2 sind dem Regierungspräsidenten über das zuständige Gesundheitsamt vorzulegen.

Anlagezum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
u. Soziales v. 24. 6. 1976**Beratungsstellen in NRW**

In Nordrhein-Westfalen bestehen in folgenden Kreisen und kreisfreien Städten Beratungsstellen, die über öffentliche und private Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder in besonderen Notlagen Auskunft geben. Darüber hinaus hat jede werdende Mutter die Möglichkeit, sich bei dem zuständigen Gesundheits- und Sozialamt beraten zu lassen.

Anschrift der Beratungsstelle	Sprechstundenzeiten
PRO FAMILIA 51 Aachen, Jülicher Str. 156 Tel. (0241) 161333	dienstags v. 15–17 Uhr, mittwochs v. 17–21 Uhr und nach Vereinbarung
Beratungsstelle „Rat und Hilfe“ 51 Aachen, St. Johann 16 Tel. (0241) 68444	montags bis freitags von 14–17 Uhr u. n. Vereinbarung, für ausländische Mitbürger: dienstags v. 16–19 Uhr
Sozialdienst kath. Frauen Ahaus e. V. Fachverband im Caritasverband 4422 Ahaus, Hindenburgallee 6 Tel. (02561) 2549	täglich v. 8.30–10.30 Uhr, außer donnerstags (im Landbezirk) freitags v. 15–19 Uhr für Berufstätige
Arnsberg s. Meschede	
Eheberatungsstelle des Caritasverbandes 507 Bergisch Gladbach, Laurentiusstr. 32 Tel. (02202) 6315/59100	montags bis freitags v. 9–12 Uhr und 17–20 Uhr
Eheberatungsstelle der Inneren Mission 507 Bergisch Gladbach, Paasweg 22 Tel. (02202) 34267	montags bis donnerstags v. 8.30–17.30 Uhr, freitags v. 8.30–15.30 Uhr
Evgl. Erziehungs- u. Lebensberatungsstelle 515 Bergheim, Hauptstr. 97 Tel. (02271) 42218	nach Vereinbarung
Beratungsstelle des Sozialdienstes kath. Frauen 4619 Bergkamen-Mitte, kath. Schwesternhaus Tel. (02306) 66934	mittwochs v. 14–15 Uhr
PRO FAMILIA 48 Bielefeld, Stapenhorststr. 5 Tel. (0521) 171422–23	dienstags u. mittwochs v. 16–19 Uhr
Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen 429 Bocholt, Münsterstr. 23 Tel. (02871) 2152	montags 16–18 Uhr, mittwochs 16–18 Uhr u. n. Vereinbarung
PRO FAMILIA 463 Bochum, Mühlenstr. 25 Tel. (0234) 12103	dienstags u. donnerstags v. 16–18 Uhr, mittwochs v. 10–12 Uhr
PRO FAMILIA 53 Bonn, An der Esche 2 Tel. (02221) 655614	dienstags v. 18–19 Uhr donnerstags 17–18 Uhr
Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- u. Lebensfragen 428 Borken, Johanniterstr. 19 Tel. (02861) 2426/3706	dienstags u. donnerstags v. 17–19 Uhr u. n. Vereinbarung
Beratungszentrum d. Kreis-Caritasverbandes (Höxter) 3492 Brakel, Kirchplatz 2 Tel. (05272) 8185/86	montags–donnerstags v. 8–12 Uhr, 15–18 Uhr, freitags v. 8–12 Uhr
Brilon s. Meschede, Tel. (0291) 2489	
Lippische Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung 493 Detmold, Bruchstr. 2a Tel. (05231) 25507	jeden Donnerstag ab 17 Uhr
Eheberatungsstelle des Caritasverbandes 422 Dinslaken, Duisburger Str. 34 Tel. (02134) 2861	
Nebenstelle des Gesundheitsamtes Neuss 4047 Dormagen 1 Tel. (02106) 253235 (4535)	dienstags v. 8.30–11 Uhr

Anschrift der Beratungsstelle	Sprechstundenzeiten
Soz. Dienst kath. Frauen e. V. - Mütter in Not - 427 Dorsten , Westgraben 18 Tel. (02362) 24861/22344	dienstags v. 15-18 Uhr und nach Vereinbarung
Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen 427 Dorsten , Westgraben 18 Tel. (02362) 22974	donnerstags v. 15-18 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen des Kirchenkreises 46 Dortmund , Schwanenstr. 34a Tel. (0231) 527090	nach Vereinbarung
PRO FAMILIA 46 Dortmund , Reinoldistr. 17/19 Tel. (0231) 529764/80	donnerstags v. 18-19.30 Uhr
PRO FAMILIA 516 Düren , Beethovenstr. 18 Tel. (02421) 73561	nach Vereinbarung
Sozialdienst kath. Frauen 516 Düren , Bonner Str. 11/13 Tel. (02421) 74938	montags v. 16-18 Uhr mittwochs v. 10-12 Uhr
Stadt Düsseldorf - Gesundheitsamt - Sozialmed. Familienberatungsstelle 4 Düsseldorf , Rosmarinstr. 28 Tel. (0211) 232166	montags u. donnerstags v. 9-12 Uhr dienstags v. 17-19 Uhr und nach tel. Vereinbarung
PRO FAMILIA 4 Düsseldorf-Bilk , Weberstr. 3 Eingang Bachstr. 161 Tel. (0211) 8892646 (i. Gesundh.-Amt)	dienstags v. 17-19 Uhr
PRO FAMILIA 4 Düsseldorf , Benedikt-Schmittmann-Str. 13 Tel. (0211) 481782/464182	dienstags v. 17-19 Uhr u. donnerstags v. 16.30-18.30 Uhr
Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen 4 Düsseldorf , Klosterstr. 88 Tel. (0211) 357935	täglich nach Vereinbarung
PRO FAMILIA 4 Düsseldorf , Rebhuhnweg 196 Tel. (0211) 8997135	montags v. 18-20 Uhr
Sozialdienst kath. Frauen 4 Düsseldorf , Ulmenstr. 67 Tel. (0211) 480041	montags, dienstags u. donnerstags v. 9-12 Uhr u. v. 16-18 Uhr freitags v. 9-12 Uhr
Evgl. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen 4 Düsseldorf , Kaiser-Friedrich-Ring 27 Tel. (0211) 574047	nach tel. Vereinbarung
PRO FAMILIA 41 Duisburg , Friedenstr. 1 Tel. (0203) 660500	donnerstags ab 17 Uhr
Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder 4407 Emsdetten , Borghorster Str. 29 Tel. (02572) 4066/67	täglich v. 8-17 Uhr
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche 514 Erkelenz , Westpromenade 13 Tel. (02431) 2032	nach Vereinbarung (montags v. 11-13 Uhr)
Diakonisches Werk 514 Erkelenz , Theodor-Körner-Str. 5 Tel. (02431) 3115	nach Vereinbarung
Caritasverband 43 Essen 1, Zwölfling 12 Tel. (0201) 232423	montags bis freitags 9.30-12 Uhr, 15.30-18 Uhr, montags u. donnerstags v. 17-20 Uhr (Term. n. Vereinbarung)
Ev. Kirche - Diakonisches Werk - 43 Essen 1, II. Hagen 7 Tel. (0201) 2205257	montags bis freitags v. 9-17 Uhr nach Vereinbarung

Anschrift der Beratungsstelle	Sprechstundenzeiten
Beratungsstelle für Familienplanung im Universitätsklinikum, Gesamthochschule Essen – Frauenklinik – 43 Essen 1 , Hufelandstr. 55 Telef. (0201) 79913570	montags, dienstags, donnerstags u. freitags v. 14–15.30 Uhr
Stadt Essen – Gesundheitsamt – 43 Essen , Schonnebeckhöfe 8, Tel. (0201) 1817945	2 × wöchentlich 2 Stunden
Euskirchen s. Schleiden Evgl. Kirchenkreis 465 Gelsenkirchen , Robert-Koch-Str. 22 Tel. (0209) 207424	montags bis freitags v. 10–12 Uhr dienstags u. donnerstags v. 16–19 Uhr
Kreisgesundheitsamt Grevenbroich 4048 Grevenbroich 1 , Auf der Schanze 1 Tel. (02181) 6011	montags bis freitags v. 8.30–11 Uhr
Beratungsstelle für Ehe- und Familienfragen d. Evgl. Kirchengemeinde 4432 Gronau , Neustr. 30 Tel. (02562) 4834	nach Anmeldung jeden Tag, vormittags
Beratungsstelle der Kath. Kirchengemeinde 527 Gummersbach , Göbenstr. 12 Tel. (02261) 22642	montags u. freitags v. 14.30–18 Uhr dienstags, mittwochs u. donnerstags v. 9–13 Uhr
PRO FAMILIA 4030 Gütersloh 1 , Marienfelder Str. 6 Tel. (05241) 20450	montags v. 16–18.30 Uhr
Evgl. Erziehungs- u. Familien-Beratungsstelle 58 Hagen , Gartenstr. 11 Tel. (02331) 17771	montags bis donnerstags v. 8–17 Uhr
Erziehungsberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Hagen-Ennepe-Ruhr 58 Hagen , Joh.-Friedr.-Oberlinstr. 11 Tel. (909) 67565	
Stadt Hamm – Gesundheitsamt 47 Hamm 1 , Friedrichstr. 18, Jugendamt 4713 Hamm-Bockum Hövel , Theodor-Heuss-Str. 1 Tel. (02381) 1011 Stadtverw.	nach Vereinbarung
Ev. Krankenhaus 432 Hattingen , Bredenscheider Str. 54 Tel. (02324) 24021 – Gynäkologische Abteilung –	montags bis freitags v. 11–13 Uhr außer Mittwochnachmittag v. 16–18 Uhr
Heinsberg s. Erkelenz	
Gesundheitsamt Herne 469 Herne 1 , Freiligrathstr. 12 Tel. (02323) 5951	montags 14–16.30 Uhr
Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche 5158 Horrem , Mittelstr. 1 Tel. (02273) 8206/794	nach Vereinbarung
Beratungsstelle des Sozialdienstes kath. Frauen 4618 Kamen , Weststr. 54 Tel. geht über Unna (02303) 12244	dienstags v. 10–12 Uhr
Beratungsstelle der Inneren Mission 4818 Kamen , Schwesterngang 1 Tel. (02307) 10712	nach Vereinbarung
Evgl. Gemeindeamt Arbeitskreis evgl. Frauenhilfe 4152 Kempen 1 , Kerkener Str. 13 Tel. (02162) 131	nach tel. Vereinbarung
Gesundheitsamt 419 Kleve , Nassauer Allee 12–16 Tel. (02821) 841	nach Bedarf
PRO FAMILIA 5 Köln 1 , Bismarckstr. 18 Tel. (0221) 528872	montags v. 17–19 Uhr, mittwochs v. 9.30–11.30 Uhr, donnerstags v. 18–20 Uhr

Anschrift der Beratungsstelle	Sprechstundenzeiten
Gesundheitsamt der Stadt Köln Frauenärztliche Beratungsstelle 5 Köln 1, Mauritiussteinweg 66/68 Tel. (0221) 2214742	montags u. mittwochs v. 8–11 Uhr
Evgl. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen 5 Köln 60, Boltensstr. 2 Tel. (0221) 766994	täglich v. 8.30–17.30 Uhr
Kath. Eheberatungsstelle 5 Köln 1, Heumarkt 56 Tel. (0221) 21 2265/23 1997/23 7984	nach Vereinbarung
Kreisaltersheim 4051 Korschenbroich Nebenstelle des Ges.-Amtes Neuss Tel. (02161) 28345	mittwochs v. 10–12 Uhr
Sozialdienst kath. Frauen 415 Krefeld, St.-Antonstr. 154 Tel. (02151) 777271	täglich nach Vereinbarung
Ev. Mütterhilfe – Kirchenkreis Krefeld – 415 Krefeld, Seyffardtstr. 76 Tel. (02151) 37053	nach tel. Vereinbarung
PRO FAMILIA 509 Leverkusen, Manforter Str. 184 Tel. (02172) 3525332, 3525336	donnerstags v. 18–20 Uhr
Beratungsstelle für Ehe-, Familien- u. Lebensfragen 437 Marl-Drewer, Bergstr. 117 Tel. (02365) 42878	dienstags v. 9–12 Uhr, mittwochs v. 17–20 Uhr, donnerstags v. 15–18 Uhr
PRO FAMILIA 437 Marl, Adolf-Grimme-Str. 14 Tel. (02365) 14744	dienstags u. donnerstags v. 16–18 Uhr
Nebenstelle des Gesundheitsamtes Neuss 4005 Meerbusch 3 – Lank, Gonellastr. 31 Tel. (02150) 2360	freitags, alle 14 Tage v. 8.30–11 Uhr
Gesundheitsamt Hauptstelle in Meschede 5778 Meschede und Nebenstelle in Arnsberg und Brilon Tel. (0291) 2011	nach Vereinbarung
Diakonisches Werk 495 Minden, Kuhlenstr. 5 Tel. (0571) 29840	tägl. v. 10–12, u. v. 14–16 Uhr donnerstags bis 18 Uhr
Kath. Eheberatung Mönchengladbach 4050 Mönchengladbach 1, Krichelstr. 16 Tel. (02161) 20603	montags v. 10–12 Uhr, dienstags u. donnerstags v. 16.30–18.30 Uhr
Sozialdienst kath. Frauen 4050 Mönchengladbach 1, Am Steinberg 74 Tel. (02161) 33131	donnerstags v. 8–17 Uhr nach fernmündl. Vereinbarung
Beratungsst. für Ehe-, Erziehungs- u. Lebensfragen d. Evgl. Kirchenkreise 4050 Mönchengladbach 1, Pescher Str. 119 Tel. (02161) 4602	montags bis donnerstags v. 8–17.30 Uhr freitags v. 8–14 Uhr nach fernmündl. Vereinbarung
Evgl. Jugend- u. Gemeindedienst Rheydt 4050 Mönchengladbach 2, Gracht 29 Tel. (02166) 41889 neue Nr. 42212	montags bis freitags v. 8–12 Uhr nach fernmündl. Vereinbarung
PRO FAMILIA 413 Moers, Augustastr. 1 Tel. (02841) 20274	montags v. 17–18 Uhr u. nach Vereinbarung
Caritas 413 Moers, Haagstr. 26 Tel. (02841) 22419	donnerstags v. 15–17 Uhr
Gesundheitsamt 433 Mülheim (Ruhr), Ruhrstr. 40–42 Tel. (0208) 4551	montags v. 14–16.30 Uhr
Sozialdienst kath. Frauen 433 Mülheim (Ruhr), Dimbeck 6 Tel. (0208) 32880	montags v. 10–12 Uhr, mittwochs v. 18–20 Uhr

Anschrift der Beratungsstelle	Sprechstundenzeiten
PRO FAMILIA 44 Münster, Salzstr. 55 Tel. (0251) 42521	montags v. 17–19 Uhr
Sozialdienst kath. Frauen 44 Münster, Aegidiistr. 63 Süd Tel. (0251) 40487	nach Vereinbarung
Beratungsstelle für Ehe-, Familien- u. Lebensfragen 44 Münster, Königstr. 25 Tel. (0251) 57122	tägl. v. 9–18 Uhr
Diözesan-Kommission zum Schutz ungeborenes Lebens 44 Münster, Breul 23 Tel. (0251) 40097	keine öffentliche Sprechstunde
Ev. Familienpflege 44 Münster, Saarbrücker Str. 98 Tel. (0251) 40066/67	täglich v. 8–10, 16–18 Uhr
Ev. Gemeindedienst der Inneren Mission 44 Münster, Hörsterstr. 21 Tel. (0251) 4066/67	dienstags u. donnerstags v. 14–16 Uhr
Telefonseelsorge Münster 44 Münster, Wegesende 5 Tel. (0251) 40202	durchgehend (auch nachts)
Verband alleinstehender Mütter Münster u. Umgebung e.V. 44 Münster, Habichtshöhe 71 Tel. (0251) 793180	dienstags 16–18 Uhr
Westf. Mütterhilfe 44 Münster, Friesenring 34 Tel. (0251) 22405	montags u. freitags v. 11–13 Uhr u. 15–17 Uhr
Jugendamt der Stadt Münster 44 Münster, Ludgeripl. 4/6 – Stadthaus II Tel. (0251) 4941	täglich v. 8.30–12 Uhr
Sozialamt der Stadt Münster 44 Münster, Ludgeripl. 4/6 – Stadthaus II Tel. (0251) 4921	täglich v. 8.30–12 Uhr
Gesundheitsamt d. Stadt Münster – Sozialarbeiterinnen d. Familienfürsorge – 44 Münster, Stühmerweg 8 Tel. (0251) 20081	täglich v. 8.30–12 Uhr
Nebenstelle d. Gesundheitsamtes 404 Neuss, Carossastr. 1 Tel. (02101) 24266	täglich v. 8.30–11 Uhr
Ev. Frauenhilfe Westf. e.V. – Dr. Dorothea Brune – 4401 Nordwalde, Gustav-Adolf-Str. 7 Tel. (02573) 2192	freitags v. 9–11 Uhr
Beratungsstelle des Sozialdienstes kath. Frauen 4619 Oberaden/Bergkamen, kath. Kindergarten Tel. geht ü. Unna (02303) 12274	donnerstags v. 15–17 Uhr
Beratungsstelle der Inneren Mission 4619 Oberaden, Preinstr. 36a Tel. ü. Innere Mission Bergkamen (02307) 60934	nach Vereinbarung
Rathaus – Nebenstelle d. Gesundheitsamtes – 565 Ohligs ü. Solingen, 2. Stockwerk, Zi. 202 Tel. (02122) 191	montags v. 14–16 Uhr, donnerstags v. 8–12 Uhr u. nach tel. Vereinbarung
PRO FAMILIA 5670 Opladen, Mieselosestr. 2 Tel. (907) 402615	montags ab 17 Uhr
Kreis Paderborn – Gesundheitsamt – 479 Paderborn, Aldegrevestr. 10–14 Tel. (05251) 2081/208427	jeden Dienstag v. 17–19 Uhr
Ehe- u. Familienberatungsstelle des Caritasverbandes 435 Recklinghausen, Börster Weg 11 Tel. (02361) 22571	montags v. 9–11 Uhr, 17–20 Uhr, dienstags u. mittwochs v. 9–11 Uhr freitags v. 17–20 Uhr

Anschrift der Beratungsstelle	Sprechstundenzeiten
Soz. Dienst kath. Frauen 435 Recklinghausen , Steintor 5 Tel. (02361) 23566/25853	montags bis freitags v. 9–12 Uhr, 15–17 Uhr
PRO FAMILIA 435 Recklinghausen , Kaiserwall 37 Tel. (02361) 26701	dienstags v. 16–18 Uhr, donnerstags v. 10–12 Uhr
PRO FAMILIA 563 Remscheid , Lindenhofstr. 13 Tel. (02191) 349393	donnerstags v. 18–21 Uhr
Sozialdienst kath. Frauen 563 Remscheid , Wilhelmstr. 34 Tel. (02191) 23531	dienstags 9–12 Uhr, freitags 15–17 Uhr
Frauenklinik der Städt. Krankenanstalten 563 Remscheid , Tel. (02191) 198901	nach Vereinbarung über Gesundheitsamt
Eheberatungsstelle d. Caritasverbandes 444 Rheine , Lingener Str. 11 Tel. (02531) 8082	Fr. Dr. Balzer dienstags v. 9–12 Uhr u. nach Vereinbarung Fr. Nitsche tägl. v. 8–10 Uhr, v. 16–18 Uhr u. n. Vereinbarung Herr Hanisch freitags v. 15–18 Uhr und nach Vereinbarung
Siegburg s. Bonn	
Evgl. Gemeindedienst für Innere Mission 477 Soest , Probst-Nübel-Str. 5 Tel. (02921) 2333	
Sozialdienst kath. Frauen e. V. 477 Soest , Jakobistr. 2 Tel. (02921) 3266	
Caritasverband 5372 Schleiden , Am Markt 32 Tel. (02445) 7130	dienstags v. 8.30–17 Uhr u. an den anderen Tagen nach Vereinbarung
PRO FAMILIA 583 Schwelm , Bahnhofstr. 1 Tel. (02125) 10471	dienstags v. 16–18 Uhr
Caritasverband für Dekanate Borghorst/Burgsteinfurt 443 Steinfurt/Borghorst , Kolpingstr. 9 Tel. (02552) 4051	tägl. v. 8–16 Uhr freitags bis 14 Uhr
Eheberatungsstelle der Kirchengemeinde St. Nikodemus Borghorst 433 Steinfurt/Borghorst , Schulstr. 3 Tel. (02552) 2495	nach vorheriger Anmeldung dienstags v. 15–18 Uhr, samstags v. 9–12 Uhr
Sozialdienst kath. Frauen 5190 Stolberg , Kortumstr. 3 ab 1. 9. 1976 Kortumstr. 4 Tel. (02402) 20087	montags von 16–19 Uhr freitags von 10–12 Uhr u. nach Vereinbarung
Beratungsstelle des Sozialdienstes kath. Frauen 475 Unna , Hansastr. 6 Tel. (02303) 15245 (12274)	montags v. 8–9 Uhr, mittwochs v. 9–11 Uhr, freitags v. 14–16 Uhr
Innere Mission 475 Unna , Mozartstr. 20 Tel. (02303) 12183	nach Vereinbarung
Gesundheitsamt des Kreises Viersen 4152 Kempen , Von-Loe-Str. 20 Tel. (02152) 2387	nach Vereinbarung
Nebenstelle des Gesundheitsamtes Viersen 406 Viersen 1 , Rathausstr. 4 Tel. (02162) 101310	nach Vereinbarung
Sozialdienst kath. Frauen 406 Viersen 1 , Rektoratsstr. 23 Tel. (02162) 12765	montags u. donnerstags v. 16–18 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Evgl. Gemeindeamt Arbeitskreis evgl. Frauenhilfe 406 Viersen , Hauptstr. 124 Tel. (02162) 13729	montags v. 16–18 Uhr donnerstags v. 10–12 Uhr und nach tel. Vereinbarung

Anschrift der Beratungsstelle	Sprechstundenzeiten
Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen – Caritas – 423 Wesel , Martinstr. 9 Tel. (0281) 24581	
Beratungsstelle für Ehe- und Familienfragen – Innere Mission – 423 Wesel , Herzogenring 22 Tel. (0281) 21054	
PRO FAMILIA 581 Witten , Schwanenmarkt 5–7 Tel. (02302) 539–8653	montags v. 16–18 Uhr
Evgl. Familienberatungsstelle im Kirchenkreis Elberfeld 56 Wuppertal 1, Kasinostr. 1 Tel. (202) 450244	montags u. dienstags v. 8–18 Uhr, mittwochs u. donnerstags v. 8–17 Uhr, freitags v. 8–12 Uhr, Besuchszeiten nur nach Vereinbarung
Evgl. Ehe- und Lebensberatung 56 Wuppertal 2, Höhne 18 Tel. (0202) 557744	
PRO FAMILIA 56 Wuppertal 1, Viehhofstr. 125 (Börse)	dienstags v. 15.30–17.30 Uhr, donnerstags v. 18–20 Uhr

– MBL NW. 1976 S. 1536.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.